

Regelung zu außerschulischen Veranstaltungen (AUV)

Am Schickhardt-Gymnasium finden viele Unternehmungen statt, welche den Fachunterricht ergänzen sollen. Außerschulische Veranstaltungen, wie zum Beispiel eine Fahrt ins Schullandheim, Schüleraustausche, fachbezogene Exkursionen und Studienfahrten fördern die Klassen-/Gruppengemeinschaft, erlauben Einblicke in andere Kulturen und erweitern den fachlichen Horizont. Dies zu erreichen und vielen Schüler*innen zu ermöglichen, ist ein wichtiges Ziel an unserer Schule.

Fördermöglichkeiten:

Schüler*innen sollten aus finanziellen Gründen nicht auf Schulveranstaltungen verzichten müssen. Deshalb möchten wir über die Möglichkeiten informieren, wo und wie Zuschüsse beantragt werden können.

1. Die Stadt Stuttgart gewährt Berechtigten in Form der Bonuscard eine freiwillige soziale Leistung, mit welcher auch Zuschüsse für erweiterte schulische Bildungsangebote erhalten werden können.
2. Schüler*innen, deren Eltern die Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen bezogen wird, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe der Schüler*innen nicht gedeckt werden können.
3. Werden die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen, kann der Verein der Freunde des Schickhardt-Gymnasiums e.V. – auf Antrag ebenfalls Zuschüsse zu Klassenfahrten und schulischen Unternehmungen gewähren.

Ihre Ansprechpartner:

Jobcenter Stuttgart, Team für Bildung und Teilhabe, Rosensteinstr. 24, 70191 Stuttgart

Stadt Stuttgart, Sozialamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart

Verantwortung:

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind ein elementarer Bestandteil des Schullebens und werden in den spezifischen Fachcurricula bzw. dem schuleigenen Curriculum ausgewiesen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist verbindlich, wobei für Schüler*innen kein prinzipieller Anspruch auf Teilnahme besteht.

Die Schulleitung hat die Möglichkeit, Schüler*innen bei entsprechendem Fehlverhalten die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu verweigern. Bei grobem Fehlverhalten während der Veranstaltung haben die durchführenden Lehrkräfte nach Rücksprache mit der Schulleitung zudem die Möglichkeit, Schüler*innen vor Ort (und auf Kosten der Erziehungsberechtigten) von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Alle im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Veranstaltungen anfallenden Kosten sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Schüler*innen an der Veranstaltung kurzfristig nicht teilnehmen können und bereits Anzahlungen geleistet wurden. Wir machen explizit darauf aufmerksam, dass der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung alleinige Angelegenheit der Erziehungsberechtigten ist.